

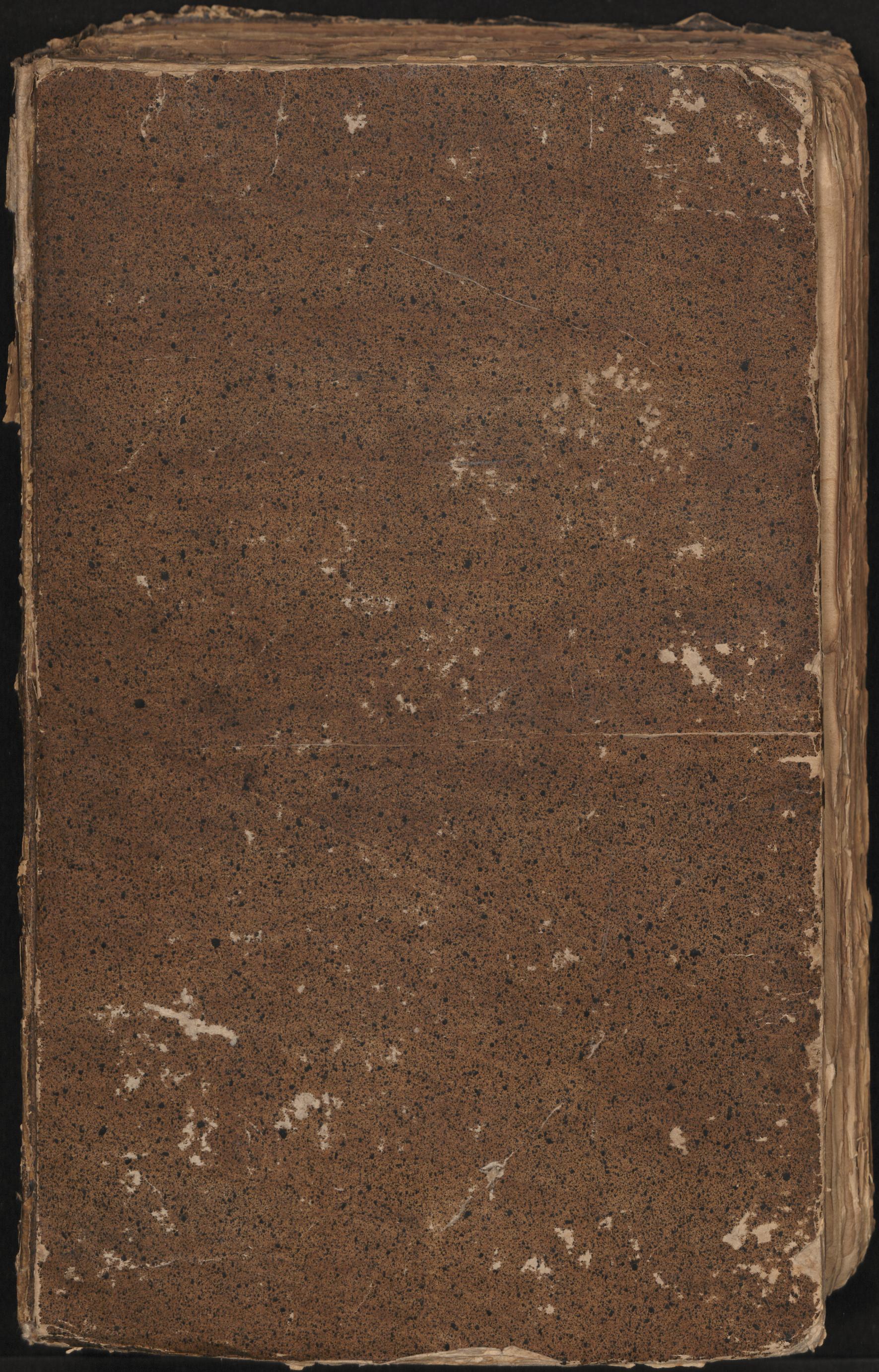
**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Amptleuten ... hiemit zuwissen: Welcher gestalt die Röm. Käyserl. Mayest. aus reichs-väterlicher Sorgfalt/ damit dem gemeinen Christlichen Feinde mit desto bessern nachdruck könne resistiret werden/ und es dießfals an Volck/ Pferden und Munition nicht mangle/ nachfolgendes Edictum wegen Verbietung frembder Werbungen/ wie auch außführung der Pferde/ Proviant und Munition ins Reich publiciren zu lassen für gut befunden/ welches von Worten zu Worten also lautet: Wir Leopold/ von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser ... : Datum Güstrow den 14. April. 1686**

[S.l.], 1686

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769493432>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >  
MK - 4063 (1)  
~~AK - 02. (1.)~~

1600

1086

~~40~~ 56

1086





# Von Gottes Gnaden Wir Gustaff

## Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwe-

### rin der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unfern Haupt- und

Ampfleitern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Räten / in den Städten / auch allen Unfern Unterthanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie sein / nechst gebührlichen zuentbieten hie- mit zuwissen: Welcher gestalt die Röm. Käyserl. Mayest. aus Reichs- väterlicher Sorgfalt / damit dem gemeinen

Christlichen Feinde mit desto bessern nachdruck könne resistiret werden / und es dießfalls an Volck / Pferden und Munition ins Reich

le / nachfolgendes Edictum wegen Verberung fremdder Werbungen / wie auch auführung der Pferde / Proviand und Munition ins Reich publiciren zu lassen für gut befunden / welches von Worten zu Worten also lautet:

**V**r Leopold / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer

des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / 2c. König / Erz- Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Würtemberg / Graf zu Tyrol / 2c. Erb- Erben allen und jeden Ehr- Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herrn / Rättern / Knechten / Land- Vögten / Haupt- Leuten / Vicedomben / Vögten / Pflegern / Verweßern / Umbr- Leuten / Land- Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Rättern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unfern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Weelen die seynd / denen dieß: Unser Brieff oder Patent / oder glaubwürdige Abschrift davon fürschmitt / und darmit ersucht werden / Unser Freundschaft / Vetter: und Oheimlichen Willen / Keiserliche Huld / Gnad / und alles Guts; Und fügen anben Euer / Liebden / Liebden / And. And. und Euch hiemit zu wissen / wie dieselbe dann vorhin bereits wol werden beobachtet haben / welcher Gestalt man anjehoben der so hoch andrin-

genden äussersten Rettung gegen dem so übermächtigen Gewalt desergreimten / und sich zur Rache rüstenden Erb- Feinds Christlichen Nahmens / des Tür- cken / der guten Mannschafft / wie auch der im Reiche vorhandenen Noh- / Munition / Proviand / und was sonst zu dieser unumbgänglichen Verfassung und Defension des werthen Vaterlands / dien- und vorrätzig seyn mag / selbst mehr als jemahlen bedürftig ist: und Wir derley Kriegs- Verreichschafft zu diesem Ende aufzuführen / jemahls weder an Mühe noch Kosten oder sonst ichtwas haben erwarden lassen. Hingegen befindet sich / daß sonderlich auch die Nothe Schaaeren- weise von etlich hundertten zusammen / wie nicht weniger das Getreide zum Proviand / auch Munition / Waffen / Gewehr / und andere dergleichen Kriegs- Nothwendigkeiten in grosser Anzahl / nicht nur von den Fremdden selbst hier und dar außgeführt / und außser Lands verschleppt / sondern so gar auch von Un- ländern zugeführt und verhandelt; mitbin das werthe Vaterland / seiner gegen dem Erb- Feind / und zu seiner selbst eigenen Sicherheit so hoch benötigten Mannschafft / sondern auch die Pferde / sowol zur Montierung der Reiteren / als Aufrüst- und Bepannung der Artillerie / Munition / und andern schweren Kriegs- Nothdurften / zu überkommen und aufzuführen seyen. Weshen nach dann / und da es ohne dem in den Reichs- Verfassungen und Executions- Ordnung / was in solchen Fällen vorzunehmen seye / von selbst heylsamlich und wohl verleben; So befehlen Wir Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch sambt und sonders / von Römischer Käyserlicher Macht / hiemit ernstlich gebietend / und wollen / daß Sie in Ihren Ehr- Fürstenthumben und Landen / Graff- Herrschafften / und Städten / auch dero selben Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / was Standes oder Weesens die seyn möchten / vorangebeute fremde unzulässige Werbungen / Bestallungen / Anstellungen / Durchzüge / und was dergleichen mehr seyn mag / denen Reichs- Constitutionibus / und Reichs- Abschieden zuwieder / durchaus nicht gealten / und vorgehen: sondern darwider ernstliche Verbott / unsaumblich ergeben lassen; darüber mit würcklicher Execution / Bestrick- Lehen- und Abschaffung der Werber / und der Geworbenen / ohne allen Respekt steiff und vest handhaben und halten lassen. Wie dann ingleichen auch daß Euer Liebden / Liebden / And. And. und Ihr / ein jeder für sich / wie auch mit gesambter Hand / oberwehnten so hoch nachtheiligen Noß: Proviand; und Munition- Rauff: und Vor- Rauff in ihren Landen und Bortmächtigkeiten / absonderlich ben denen Juden / gänzlich verhindern / und einstellen / noch jemanden darzu weder Noß noch Kopß gestatten; der gestalt daß wann jemand / wer der auch seye / in ihren Landen und Bortmächtigkeiten betreten werden sollte / ob schon die Pferde / Getreid / oder Munition- Summen noch nicht eingehandelt wären / den Handlern doch (welche unsere Verwilligung und Keiserliche Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren / das schon eingehandelt aber / hinweg nehmen / und selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibs- Straff / nach gestalten Umständen / den Reichs- Sag; und Ordnungen gemäß / ansehen; als lieb Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch sam- mentlich / und einem jeden insonderheit ist / Unsere Keiserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs- Satzungen und Abschieden bestimmte Pönen / zu vermehnden. Wie dann auch Eurer Liebden / Liebden / And. And. und Ihr (damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe) diese unsere zur höchst- nöthigsten Verbehaltung der Reichs- Kräfte geschöpffte Reploration / durch offene Edicta in Ihren Ehr- Fürstenthumb / Landen / Bortmächtigkeiten / Städten und Gebieten / verkünden und anschlagen lassen wollen. Weshen Uns dessen also zu Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch respectiv Freund- Vetter: Oheim: und gnädiglich. Geben in Unser Statt Wienn dänneunten Wertz- Monats Anno Sechzehnhundert Sechs und Achtzig / unserer Reiche des Römischen im Acht und Zweihigsten / des Hungarischen im Ein und Dreissigsten / und des Böhmeimischen im Dreissigsten.

Leopold.



Vr Leopold Wilhelm  
Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæsar.  
Majestatis proprium.

Johann Probst.

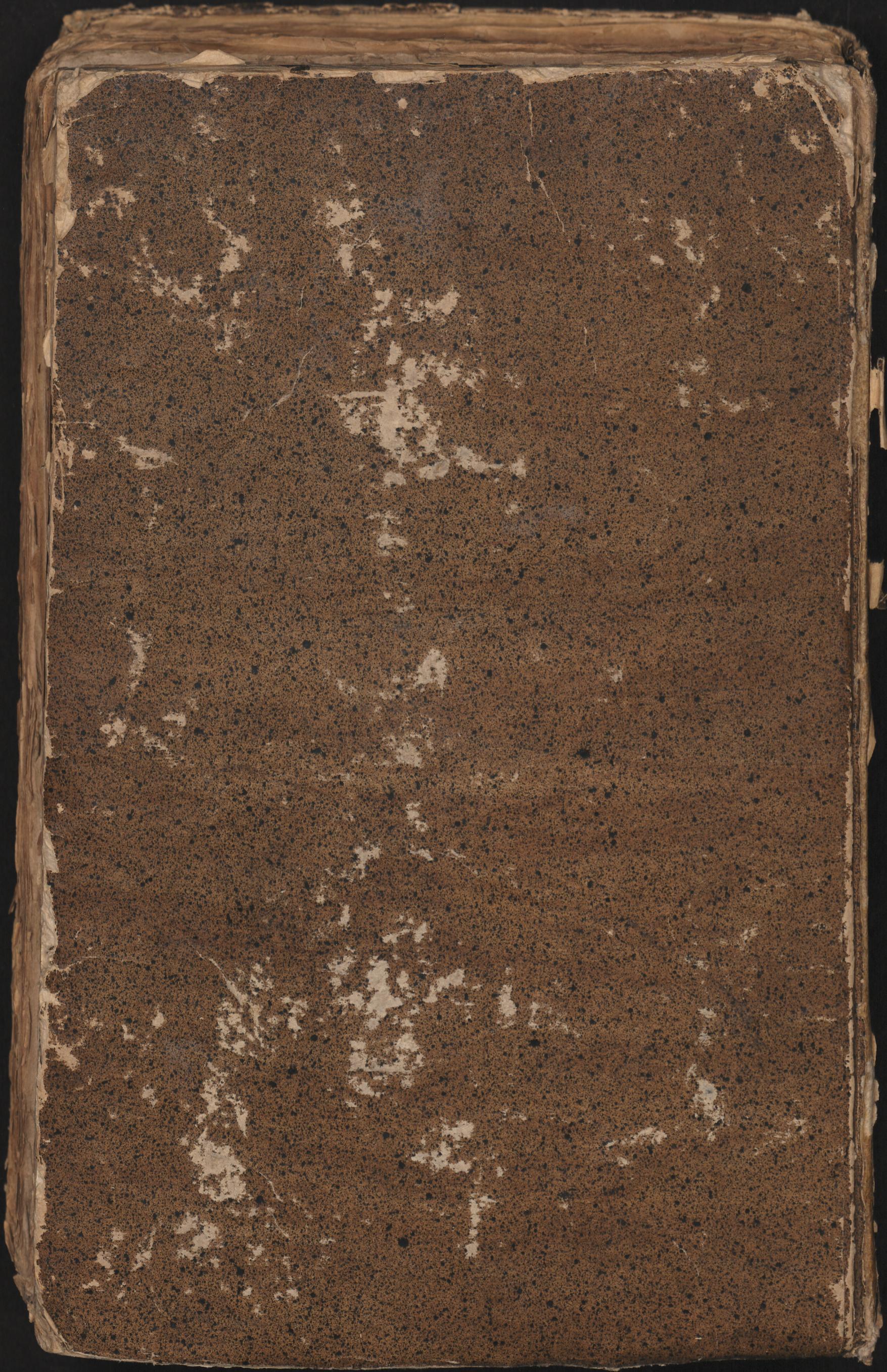
Wann Wir dann darüber auch Unfers Orths in Unfern Fürstenthumb und Landen gebührend zu halten / Unser Schuldigkeit zu sein er- achten; Als befehlen Wir hiemit Unfern Haupt- und Ampfleitern / wieauch denen von der Ritterschafft / nicht weniger als Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten gnädigstes ernstes / und best vermeidung harten einsehens / auch respectiv einziehung der von Uns habenden Lehen / den inhalt höchstbesagten Käyserl. Edicts genau zu observiren und nach demselben allerdings fleissig und treulich zu verfahren / auch die verbrecher anzuhalten / und zu behöriger Bestraffung Uns kunt zu machen / daß meinen Wir ernstlich; Urkundlich unter vorgedruckten Unfern Fürstl. Inseigel. Datum Güstrow den 14. April. 1686.



*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf. The text is illegible due to fading and mirroring.]*









**Von Gottes Gnaden Wir Gustaff**

**Adolph / Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzburg / auch Graff zu Schwere**

**rin der Lande Rostock und Stargard Herr. Fügen allen und jeden Unfern Haupt- und Amptleuten / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern Richtern und Räten / in den Städten / auch allen Unfern Unterthanen und Verwandten / wes Standes und Condition Sie sein / neqst gebührlichen zuembiten hie-**

**mit zuwissen: Welcher gestalt die Röm. Käyserl. Mayest. aus Reichs-väterlicher Sorgfalt / damit dem gemeinen Christlichen Feinde mit desto bessern nachdruck könne resistiret werden / und es dießfalls an Volck / Pferden und Munition nicht mangel / nachfolgendes Edictum wegen Verberbung frembder Werbungen / wie auch außführung der Pferde / Proviant und Munition ins Reich publiciren zu lassen für gut befunden / welches von Worten zu Worten also lautet:**



**Wir Leopold / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / ic. König / Erb- Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtemberg / Graff zu Tyrol / ic. Entb- lichen allen und jeden Ehr- Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Präläten / Grafen / Freyen / Herrn / Ritters / Knechten / Land-Vögten / Haupt- Leuten / Vice-domben / Vögten / Pflegern / Verweesern / Ambt-Leuten / Land-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Räten / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen anderen Unfern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stand oder Weesen die seynd / denen diß: Unser Brieff oder Patent / oder glaubwürdige Abschrift davon fürschmitt / und darmit ersucht werden / Unser Freundschafft / Vetter: und Oheimlichen Willen / Keiserliche Huld / Gnad / und alles Guts; Und fügen anben Euer / Liebden / Liebden / And. And. und Euch hiemit zu wissen / wie dieselbe dann vorhin kreits wol werden beobachtet haben / welcher Gestalt man anjehs bey der so hoch andrin-**

**genden äußersten Rettung gegen dem so übermächtigen Gewalt des Feindten / und sich zur Rache rüstenden Erb-Feinds Christlichen Nahmens / des Türcken / der guten Mannschafft / wie auch der im Reich vorhandenen Nole / Munition / Proviant / und was sonst zu dieser unumbgänglichlichen Verfassung und Defension des werthen Vaterlands / dien- und vorrätig seyn mag / selbst mehr als jemahlen bedürftig ist: und Wir derley Kriegs-Vereitschafft zu diesem Ende aufzubringen / jemahls weder an Mühe noch Kosten oder sonst ichtwas haben erwidern lassen. Hingegen befindet sich / daß sonderlich auch die Kasse Schaaren-weise von etlich hundert zusammen / wie nicht weniger das Getreide zum Proviant / auch Munition / Waffen / Gewehr / und andere dergleichen Kriegs-Nothwendigkeiten in grosser Anzahl / nicht nur von den Frembden selbst hier und dar aufgekauft / und außser Lands verschleppet / sondern to gar auch von Un- ländern zugeführt und verhandelt; mitbin das werthe Vaterland / inner gegen dem Erb-Feind / und zu seiner selbst eigenen Sicherheit so hoch benötigten Kräften entblößet werden. Was es die tägliche erfahrung klar vor Augen erzeiget / wie schwer solcher frembden Erschöpfung halber / nicht allein die Mannschafft / sondern auch die Pferde / sowol zur Montierung der Heuteren / als Aufrüst- und Bespannung der Artiglerie / Munition / und andern schweren Kriegs-Nothdurften / zu überkommen und aufzubringen seyn. Wachen nach dann / und da es ohne dem in den Reichs-Verfassungen und Executions- Ordnung / was in solchen Fällen vorzunehmen seye / von selbst heftiglich und wohl verleben; So befehlen Wir Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch sambt und sonders / von Römischer Käyserlicher Macht / hiniit ernstlich gebietend / und wollen / daß Sie in Ihren Ehr- Fürstenthumben und Landen / Graff- Herrschafften / und Stätten / auch deroelben Unterthanen / Zugehörigen und Verwandten / was Stands oder Weesens die seyn möchten / vorangedeure fremde unzulässige Werbungen / Bestellungen / Anwerbungen / Durchzüge / und was dergleichen mehr seyn mag / denen Reichs- Constitutionibus / und Reichs- Abschieden zuwieder / durchaus nicht gestatten / und vorgehen: sondern darwider ernstliche Verbott / unsaumblich ergeben lassen; darüber mit würcklicher Execution / Bestrid- Trenn- und Abschaffung der Werber / und der Geworbenen / ohne allen Respekt steiff und vest handhaben und halten lassen. Wie dann ingleichen auch daß Euer Liebden / Liebden / And. And. und Ihr / ein jeder für sich / wie auch mit gesambter Hand / oberwehnten so hoch nachtheiligen Hoff: Proviant: und Munition: Auf: und Vor-Kauff in Ihren Landen und Vortmächtigkeiten / absonderlich bey denen Juden / gänzlich verhindern / und einstellen / noch jemanden darzu weder Poff noch Kopff gestatten; dergestalt daß wann jemand / wer der auch seye / in Ihren Landen und Vortmächtigkeiten betreten werden sollte / ob schon die Pferde / Getreid / oder Munition- Summen noch nicht eingehandelt wären / den Handlern doch (welche Unfern Verwilligung und Keiserliche Patenten nicht vorzuweisen hätten) das Geld confisciren / das schon eingehandelt aber / hinweg nehmen / und selbige noch darzu mit einer Geld- oder Leibs- Straff / nach gestalten Umständen / den Reichs- Satz: und Ordnungen gemäß / anjehen; als lieb Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch sammentlich / und einem jeden insonderheit ist / Unfern Keiserliche Ungnad / und darzu die in angeregten Reichs- Satzungen und Abschieden bestimmte Pönen / zu vermeiden. Wie dann auch Eurer Liebden / Liebden / And. And. und Ihr / damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe / diese Unfern zur höchst- nöthigsten Verberhaltung der Reichs- Kräfte geschöpffe Resolution / durch offene Edicta in Ihren Ehr- Fürstenthumb / Landen / Vortmächtigkeiten / Stätten und Gebieten / verkünden und anschlagen lassen wollen. Woleben Uns dessen also zu Euer Liebden / Liebden / And. And. und Euch respectiv Freunds- Vetter: Oheim: und gnädiglich. Geben in Unser Statt Wienn d. 14. Junii Anno Sechshundert Sechs und Achtzig / unserer Reiche des Römischen im Acht und Zwanzigsten / des Hungarischen im Ein und Dreißigsten / und des Böhheimischen im Dreißigsten.**

Leopold.



V. Leopold Wilhelm  
Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac. Cæsar.  
Majestatis proprium.

Johann Probst.

Wann Wir dann darüber auch Unfers Orths in Unfern Fürstenthumb und Landen gebührend zu halten / Unser Schuldigkeit zu sein er- achten; Als befehlen Wir hiemit Unfern Haupt- und Amptleuten / wieauch denen von der Ritterschafft / nicht weniger als Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten gnädigstes ernstes / und bey Vermeidung harten einsehens / auch respectiv einziehung der von Uns habenden Lehen / den inhalt höchstbefagten Käyserl. Edicts genau zu observiren und nach demselben allerdings fleissig und treulich zu verfahren / auch die verbrecher anzuhalten / und zu gehöriger Bestrafung Uns kunt zu machen / daß meinen Wir ernstlich; Urkundlich unter vorgedruckt Unfern Fürstl. Insegl. Datum Güstrow den 14. April. 1686.

